

# Friedhofssatzung mit Gebührenordnung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Auf Grundlage von

§ 3 **Kommunalverfassung** des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 2002, 2007) und

§ 34 des **Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen** im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 310) sowie

§§ 2, 4, 5 und 6 **Kommunalabgabengesetz** für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 18], S. 218), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer **Sitzung am 09.12.2009** folgende Satzung als Friedhofssatzung mit Gebührenordnung beschlossen:

## Friedhofssatzung mit Gebührenordnung für den kommunalen Friedhof „Friedensaeue“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Friedhofssatzung - FS)

### Präambel

Friedhöfe sind würdevoller Ort der Besinnung und Erinnerung an die Toten. Friedhöfe sind Bestandteile der Freiflächensysteme von Gemeinden und dienen der Beisetzung, sie sind auch kulturelle Einrichtung. Verstorbener als auch der passiven Erholung ruheliebender Bürger. Sie sind Gedenk- und Erholungsstätten zugleich und sollen Ruhe und Harmonie ausstrahlen.

Die Gesamtgestaltung muss diesem gesellschaftlichen Anliegen entsprechen. Die Grabstätten sind die kleinstflächigen Gestaltungselemente eines Friedhofes. Sie prägen dessen Charakter wesentlich. Ist ihr Erscheinungsbild positiv, so wird auch die Gesamtfläche gut aussehen.

Das Großgrün auf dem Friedhof bleibt im Allgemeinen auf die Rahmenpflanzungen der Grabfelder und die sonstigen Freiflächen beschränkt, da dort die Behinderung der Arbeitsabläufe am geringsten ist.

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich, Eigentum, Verwaltung

- (1) Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof „Friedensaeue“. (Flur 10, Flurstücke 424, 426, 427, 434, 435, 441, 452, 773, 774, 775 und 1444 und

Flur 11, Flurstücke 815 bis 817, 823 und 824). Die Gemeinde ist Eigentümerin des Friedhofes. Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- (3) Die Friedhofsverwaltung sorgt für die erforderliche Infrastruktur (Wege, Wasserversorgung, Müllentsorgung, Einfriedung, Trauerhalle usw.).

#### § 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sind,
  - b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben,
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden oder
  - d) unmittelbar nach Aufgabe ihres Wohnsitzes in Schöneiche bei Berlin in einem Alters- und Pflegeheim an einem anderen Ort Aufnahme fanden und dort verstorben sind.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

#### § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

Aus zwingenden öffentlichen Gründen kann der Friedhof ganz oder zum Teil seiner Benutzung entzogen werden. Mit dem Wirksamwerden dieser Maßnahme, die ortsüblich bekannt zu machen ist, erlischt für die betroffenen Grundstücke die Eigenschaft eines öffentlichen Begräbnisplatzes. Auf Antrag ist die Gemeinde Schöneiche bei Berlin jedoch verpflichtet, den Nutzungsberechtigten für den Rest der Nutzungsdauer eine Ersatzgrabstelle zur Verfügung zu stellen und die Kosten der Umbettung auf dem gleichen oder einem anderen Friedhof in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sowie die Aufwendungen für die Herrichtung der neuen Grabstelle in einer der verlassenen Grabstelle ähnlichen Form zu übernehmen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof „Friedensaeue“ ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister in einem angemessenen Umfang festgelegt.

- (2) Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen oder einschränken.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (3) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof; das Befahren mit Pkws aus gesundheitlichen Gründen kann in Ausnahmefällen durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden
  - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
  - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren
  - Druckschriften zu verteilen
  - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
  - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
  - zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern
  - Tiere mitzubringen (ausgenommen angeleinte Hunde)
- (3) bei Schnee- und Eisglätte sowie auch bei Dunkelheit geschieht das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr.
- (4) bei Wildschäden, Diebstahl sowie Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen besteht keine Haftung.
- (5) Toten-Gedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

(7) Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Bestattungspflichtigen fest. Aschen, die durch den Bestattungspflichtigen nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Einäscherungstag beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen durch die Friedhofsverwaltung von Amts wegen in der Gemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (3) Das Offenlassen bzw. das Öffnen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist grundsätzlich nicht gestattet. Aufbahrungen vor der Trauerfeier sind in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

- (4) Urnen und Särge sollen vorrangig aus verrottbarem Material bestehen.
- (5) In eine vorhandene Einzel- oder Doppelwahlgrabstätte darf zusätzlich eine Urne eingefügt werden.

#### **§ 8 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre
- (3) Gemeinschaftsanlagen sind Dauereinrichtungen. Für sie kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Für die Beisetzungen in solchen Anlagen ist ein einmaliges Entgelt zu zahlen. Die Ruhezeit bei Erd- und Feuerbestattungen endet nach 20 Jahren. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist - außer bei Gemeinschaftsanlagen - möglich. Es kann in zeitlicher Staffelung von 5, 10, oder 15 Jahren erfolgen.
- (4) Für die Grabstelle der Opfer von Krieg und Gewalt herrschaft ist das Ruherecht unbegrenzt. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird dem Inhaber des Nutzungsrechtes mittels Grabstättennutzungsvertrag erteilt. Aus dem Nutzungsvertrag ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Beim vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Geldleistungen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Bei Bestattungen innerhalb des Nutzungszeitraumes ist die bereits abgelaufene Nutzungsdauer als Nutzungsg Gebühr zu entrichten, so dass die Nutzungsdauer zum Zeitpunkt der Bestattung 20 Jahre beträgt.

#### **§ 9 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt, eine Umbettung aus zwingenden öffentlichen Interesse vorzunehmen.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 10 Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Auf dem Friedhof Friedensau werden Grabstätten mit folgenden Abmessungen angelegt:

- a) Erdgräber höchstens 1,30 m x 2,60 m je Sarg (einschließlich Wegeanteil)
  - b) Urnenstellen höchstens 1,00 m x 1,30 m (einschließlich Wegeanteil)
  - c) Bestehende Grabstellen können von diesen Maßen abweichen.
- (2) Urnenstellen sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Grabstätten, in denen Sargbeisetzungen vorgenommen wurden, spätestens nach 6 Monaten, würdig herzurichten.
  - (3) Der Inhaber des Nutzungsrechtes hat nach Aufstellung des Grabmale die Grabstätte unverzüglich wieder herzurichten.
  - (4) Auf den individuellen Pflanzflächen dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Flächen bzw. Grabstellen beeinträchtigen können.
  - (5) Anpflanzungen von Bäumen und größeren Sträuchern, gleich welcher Art, können nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Die Wuchshöhe der Bäume und Sträucher darf eine Endhöhe von 2 m nicht übersteigen. Bei Verstoß ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Bäume/Sträucher kostenpflichtig zu entfernen. Alle gepflanzten Bäume und größere Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über.
  - (6) Über die Umwidmung bzw. Teilung von Grabstellen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
  - (7) Über Art und Weise der Zulässigkeit von Grabmalen entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag.
  - (8) Grabmale und Einfassungen haben den anerkannten Regeln des Handwerks zu entsprechen, d.h. sie müssen dauerhaftstand sicher sein.
  - (9) Für das Aufstellen von Grabmalen und anderen baulichen Arbeiten an Grabstellen sind ausschließlich dafür geeignete Fachbetriebe (Steinmetz) bzw. die Friedhofsverwaltung zugelassen.

#### **§ 11 Grabstätten für die anonyme Beisetzung (Gemeinschaftsanlage)**

Grabstätten für die anonyme Beisetzung werden in Form von Rasen-Grabfeldern bereitgestellt. Über die Beisetzungsplätze wird ein Verzeichnis geführt.

#### **§ 12 Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabmale sind dauernd in einem standfesten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Erscheint die Standsicherheit gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung

auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Ab-sperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zu-stand trotz schriftlicher Aufforderung der Fried-hofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils fest-zusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Be-kanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grab-stätte hat dessen Inhaber für die oberirdische Be-räumung Sorge zu tragen
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch und geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der unteren Denkmal-schutzbehörde entfernt oder verändert werden.

### § 13 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes „Friedensau“ werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erho-ben.

### § 14 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße und in dieser Satzung geregelte Benut-zung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtun-gen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vor-sätzlich gegen die Ordnungsvorschriften dieser Sat-zung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geld-buße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

## V. Friedhofsgebührenordnung

### § 16 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes „Frie-densau“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofs-verwaltung werden Gebühren wie folgt erhoben:

## I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene für die Dauer von 20 Jahren:

Einzelwahlgrabstätte ca. 1,30 x 2,60 m	450 €
Doppelwahlgrabstätte ca. 2,60 x 2,60 m	900 €
Urnenwahlgrabstätte ca. 1,00 x 1,00 m (für 4 Urnen)	340 €

## II. Gemeinschaftsgrabstätten

Überlassung einer anonymen Gemeinschaftsgrabstätte für Verstorbene für die Dauer von 20 Jahren. Eine Ver-längerung ist nicht möglich:

Einzelgrabstätte	300 €
Urnengrabstätte	225 €

## III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrab-stätten

Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren:

Einzelwahlgrabstätte	450 €
Doppelwahlgrabstätte	900 €
Urnenwahlgrabstätte	340 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Dauer von jeweils 5 Jahren:

Einzelwahlgrabstätte	100 €
Doppelwahlgrabstätte	200 €
Urnenwahlgrabstätte	80 €

## IV. Nutzung der Trauerhalle

Nutzung der Trauerhalle	95 €
Nutzung der Trauerhalle mit Heizung	110 €
Nutzung der Trauerhalle mit Musik	110 €
Nutzung der Trauerhalle mit Heizung u. Musik	125 €

## V. Ausheben und Schließen von Gräbern

Einzelgrab	450 €
Doppelgrab	900 €
Urnengrab	30 €

## VI. Bearbeitungsgebühr

Bearbeitung eines Bestattungsauftrages	15 €
Zuschlag für eine Beisetzung an einem Samstag	50 €
Gebühr für die Umschreibung des Nut-zungsberechtigten	10 €
Gebühr für Suchanfragen	20 €
Gebühr für die Verlängerung der Nutzungs-dauer	10 €

Die Gebühren für Gräber von verstorbenen Kindern bis zum Alter von 12 Jahren betragen bei den Punkten I. bis III. jeweils 50 % der angegebenen Gebühr.

### **§ 17 Gebührenschuldner**

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) die in § 1 genannten Einrichtungen des Friedhofes „Friedensau“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in Anspruch nimmt oder
  - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
2. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 18 Fälligkeit**

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 12.09.1998 und die Vorschriften für die Gestaltung von Grabmalen vom 31.03.1999 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 10.12.2009



**Heinrich Jüttner**  
**Bürgermeister**